

## **Kleine Anfrage Simone Machado (GaP): Welche Kreditarten gibt es in der Gemeinde Bern?**

Letztmals sprach der Stadtrat von Bern am 16.03.2023 einen sog. Rahmenkredit. Er stützt sich dabei auf Art. 134 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO). Nach diesem Artikel bestimmen sich finanzrechtliche Zuständigkeit und Kreditarten nach dem kantonalen Recht, «soweit diese Gemeindeordnung oder ein Reglement der Stimmberechtigten keine eigene Regelung trifft».

Die Gemeinde Bern hat die Materie in Art. 136 GO geregelt – also eine eigene Regelung getroffen – und zwar indem für Ausgaben ein Kreditvorbehalt vorgeschrieben ist: «*Jede Ausgabe setzt voraus, dass das zuständige Organ einen Kredit beschlossen hat*» (Abs. 1). Abs. 2 definiert nachstehend in einer Aufzählung die in der Gemeinde Bern zulässigen Kreditbeschlüsse: «*Verpflichtungskredite*», «*Kredit für wiederkehrende Ausgaben*», «*Globalkredit*» und «*Nachkredit*». Diese Aufzählung ist aus Sicht der Anfragestellerin abschliessend – die Gemeindeordnung der Stadt Bern definiert die zulässigen Arten von Kreditbeschlüssen und nur diese Kreditarten sollen in der Gemeinde Bern zur Anwendung kommen. Hätte der Gesetzgeber der Stadt Bern die Anwendung von weiteren Arten von Kreditbeschlüssen zulassen wollen, wäre dies mit dem Zusatz «namentlich» deutlich gemacht worden, d. h. «*Kredite werden namentlich beschlossen als (...)*»

Der Gemeinderat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten?

1. Legt der Gemeinderat Art. 136 Abs. 2 GO als abschliessende oder als nicht abschliessende Norm aus?
2. Mit welcher Begründung kommt der Gemeinderat zu seinem Schluss, gestützt auf den Wortlaut und die Materialien?

Bern, 16. März 2023

*Erstunterzeichnende: Simone Machado*

*Mitunterzeichnende: -*

### **Antwort des Gemeinderats**

Gemäss Artikel 136 Absatz 2 Buchstaben a-d der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) werden Kredite beschlossen als Verpflichtungskredit, Kredit für wiederkehrende Ausgaben, Globalkredit oder Nachkredit. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Verpflichtungskredite gemäss Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a GO sind erforderlich für Investitionen, Investitionsbeiträge und Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden (vgl. Art. 137 Abs. 2 GO sowie Art. 107 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]). Bei den Verpflichtungskrediten unterscheidet man zwischen Objektkrediten, d.h. Krediten für ein bestimmtes Vorhaben, und den sog. Rahmenkrediten. Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen (Art. 108 Abs. 1 GV). Artikel 108 Absatz 1 GV stellt die gesetzliche Grundlage dar, damit die Gemeinden Rahmenkredite beschliessen lassen können.

Da es in der Stadt Bern keine rechtliche Grundlage gibt, die Rahmenkredite einschränken oder gar ausschliessen würde, sind solche gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a GO in Verbindung mit Artikel 108 Absatz 1 GV zulässig.

Bern, 26. April 2023

Der Gemeinderat